

NEWSLETTER – TÜRKEI

Nr.2: Mai 2012

Auf einen Blick

Aktuelle Wirtschaftsdaten
 Gesetzes- bzw. Das neue türkische Handelsgesetzbuch
 Rechtsänderungen

Aktuelle Daten aus der türkischen Wirtschaft

Arbeitslosenquote (12/2011)		9,8 %
Export (01/2012)		10.374 Mrd USD
Import (01/2012)		17.383 Mrd USD
Ausländische Investitionen 1-10/2011	D	358 Mio USD
	F	934 Mio USD
	NL	1.244 Mio USD
	GB	717 Mio USD
	I	77 Mio USD
Firmengründungen 1-10/2011	D	454
	GB	136
	NL	124
	I	71

Quelle: www.ekonomi.gov.tr
www.tuik.gov.tr

Herdweg 24 – D-70174 Stuttgart
 Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
 eMail: info@rumpf-rechtsanwaelte.de – www.rumpf-rechtsanwaelte.de

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
 Kozyatağı Mah. Bayar Cad. Gülbahar Sok. No: 17 Perdemsac Plaza Kat:5 Daire:57-58
 TR-34742 Kadıköy – İstanbul - Tel. +90 216 545 25 97 – Fax +90 216 545 25 98
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Gesetzes- bzw. Rechtsänderungen

Vorbemerkung

Am 1.7.2012 wird das neue türkische Handelsgesetzbuch in Kraft treten, das bereits am 14.2.2011 im türkischen Amtsblatt bekannt gemacht worden war. Es bringt zahlreiche Neuerungen, die zum Teil ab sofort, zum Teil nach Ablauf von Übergangsfristen einzuhalten sind. Nicht immer kann man von einer Modernisierung im Sinne der Erleichterung von Prozessen oder Erhöhung der Rechtssicherheit sprechen. In mancher Hinsicht bleibt es beim Alten, teilweise gibt es neue Anforderungen, die den Bedürfnissen der Geschäftswelt nicht entsprechen oder sogar zuwider laufen. In einigen Punkten bestehen sogar Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit neuer Bestimmungen. Das gilt etwa für die deutlich angehobenen, wenn nicht überzogenen Anforderungen an die Transparenz.

Nachfolgende Ausführungen müssen leider schon deshalb unvollständig bleiben, weil die zahlreichen Änderungen im neuen HGB sehr detailliert sind. Es wäre falsch, lediglich von einer Anpassung an EU-Standards zu sprechen, weil der Gesetzgeber auch zahlreiche eigene Vorstellungen mit eingebracht hat, von denen er meinte, dass sie den türkischen Verhältnissen angemessen seien. Damit müssen Einzelheiten zwangsläufig den Beratern überlassen werden, welche den Mandanten und Kunden entsprechend auf deren Bedürfnisse zugeschnittene Auskünfte erteilen müssen. In der Praxis wird man auch weiterhin überwiegend mit Standardsatzungsmustern arbeiten. Andererseits bietet das Gesetz zahlreiche Möglichkeiten, die Gesellschaft auch dort nach den eigenen Wünschen zu gestalten, wo sich früher zwingende Vorschriften als hinderlich erwiesen haben. Besonders die GmbH kann durch entsprechende Gestaltung in die Nähe der AG gerückt werden. Allein die neue Gesetzeslage deutet darauf hin, dass der Gesetzgeber bewusst die Angleichung des GmbH-Rechts an dasjenige der Aktiengesellschaften gesucht hat.

Firma

Neuerungen im Bezug auf die Firma betreffen zunächst einmal die Kaufleute, deren Firmenbezeichnungen nunmehr türkeiweit geschützt werden. Usurpiert ein Kaufmann die Firma eines anderen, so kann gegen ihn auf Unterlassung, Löschung der eingetragenen Firmenbezeichnung und u.U. auf Schadensersatz geklagt werden.

Unlauterer Wettbewerb

Das HGB hat die Vorschriften zum unlauteren Wettbewerb reformiert. Im Verhältnis zwischen Konkurrenten, aber auch zwischen Geschäftspartnern – etwa in Lieferbeziehungen – sind Regeln der Fairness einzuhalten, irreführende Angaben über die eigene Person und die eigenen Möglichkeiten wie auch über Eigenschaften der Waren und Dienstleistungen zu vermeiden.

Kapitalbegriff

Grundsätzliches hat sich am Begriff des Grundkapitals oder Stammkapitals nicht geändert. Erweitert wurden die sachkapitalfähigen Gegenstände auch auf abstrakte Gegenstände wie Namen, elektronische Umgebungen etc., soweit sie einen feststellbaren wirtschaftlichen Wert haben. Gleiches gilt insbesondere auch für geistige Schutzrechte und sonstige schutzfähige Güter. Nicht kapitalfähig sind die Arbeitsleistung oder der good will.

Soweit es bei den Kapitalgesellschaften ein mehrjähriges Veräußerungsverbot (AG: zwei Jahre, GmbH: drei Jahre) für Sacheinlagenanteile gab, so ist dieses jetzt entfallen.

Die Bewertung von Sachkapitalanteilen hat wie bisher durch gerichtlich bestellte Gutachter zu erfolgen. Die Einbringung von Sachkapital in Form von Grundstücken ist insoweit vereinfacht worden, als die Bestimmung in der Satzung, die durch den Notar zu beglaubigen ist, genügt. Das Handelsregister beantragt dann die Umschreibung des Grundstücks auf die Gesellschaft, falls dies die Gesellschafter nicht schon selbst tun.

Internetseite

Neu ist die Verpflichtung aller Kapitalgesellschaften, eine Internetseite einzurichten und zu pflegen. Die Frist beträgt nur drei Monate nach Inkrafttreten. Dort sind nicht nur die gesetzlichen Bekanntmachungen unterzubringen, sondern auch Details wie Vorbereitungen zu Gesellschafterversammlungen, für die Führung der Gesellschaft relevante Dokumente aller Art, Ergebnisse von Versammlungen bis hin zu den Stimmabgaben, die Jahresabschlüsse einschließlich der dort angebrachten Anmerkungen und Anlagen, Jahresberichte der Geschäftsführung, Prüfungsberichte, Anfragen und Antworten im Verkehr mit öffentlichen Institutionen. Es wird davon ausgegangen, dass zu den zu veröffentlichenden Informationen auch die Geschäftsführer- und Vorstandsgehälter gehören. Das Grundprinzip ist die Transparenz, allerdings scheint die gesetzliche Regelung jegliche Bedenken im Hinblick auf den Datenschutz und Persönlichkeitsrechte unbeachtet gelassen zu haben. Schon jetzt lässt sich im täglichen Beratungsgeschäft einige Unruhe vor allem unter ausländischen Investoren erkennen, die die neuen Regelungen für viel zu weitgehend halten, zumal an die Nichtbeachtung noch erhebliche Strafsanktionen bis hin zu Gefängnisstrafen von bis zu sechs Monaten und Geldstrafen zwischen 100 und 300 Tagessätzen geknüpft werden (Einzelheiten geben wir gesondert bekannt).

Holding

Neu ist auch der Begriff der „Holding“ in der Weise, dass das Gesetz zwischen beherrschenden und verbundenen Gesellschaften unterscheidet. Dabei ist das Gesetz recht flexibel, stellt also auch auf vertraglich geschaffene faktische Beherrschungsverhältnisse ab.

Interessant sind hier vor allem die Folgen im Hinblick auf die Konzernhaftung. Schadensersatzpflichtig macht sich etwa ein Vorstand, der bestehende Beherrschungsverhältnisse

missbraucht, etwa durch Gewinnabschöpfungen. Klageberechtigt ist hier jeder Gesellschafter, der einen Schaden erlitten hat. Die Haftung erstreckt sich auch auf Vorstände oder Anteilseigner der verbundenen Gesellschaft, wenn diese den Anweisungen der Holding zum wirtschaftlichen Nachteil der eigenen Gesellschaft Folge leisten.

Gesellschaftsformen

An den Gesellschaftsformen hat sich nichts geändert. Es bleibt dabei, dass das türkische Gesellschaftsrecht nur die Einfache Gesellschaft, die Kollektivgesellschaft (Offene Handelsgesellschaft), die Kommanditgesellschaft (auch in Zukunft muss der Komplementär eine natürliche Person sein), die Kommanditgesellschaft auf Aktien, die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Partnerschaftsgesellschaft wird es auch in Zukunft nicht geben, die europäischen Gesellschaftsformen der Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung und der Societas Europea kommen so lange nicht in Betracht, als die Türkei nicht EU-Mitglied ist.

Fusion, Aufspaltung, Umwandlung

Was bislang nur in wenigen Zeilen geregelt war, ist jetzt Gegenstand umfangreicher und detaillierter Neuregelungen, nämlich die Fusion, die Aufspaltung und die Umwandlung. In den neuen Bestimmungen sind Verfahren so gründlich geregelt wie die Bewertung, der Gläubigerschutz, umfassende Informationsrechte der Gesellschafter und der Haftungsübergang.

Die Fusion war bisher nur zwischen Gesellschaften gleicher Art möglich. Diese Beschränkung gilt jetzt nicht mehr. Entscheidend sind für die Regelungen der Gläubigerschutz – etwa durch die Stellung von Sicherheiten –, der Schutz der Gesellschafterrechte und natürlich der Kapitalerhaltung.

Die Aufspaltung gab es im HGB bislang überhaupt noch nicht, lediglich im Steuerrecht war diese Möglichkeit bereits vorgesehen.

Bei den vorstehenden Veränderungen der Gesellschaftsstruktur entstehen u.U. wirtschaftliche Nachteile einzelner Gesellschafter. Diese können im Klagewege durch Geltendmachung eines Ausgleichsanspruchs beseitigt werden, die Frist beträgt im Interesse der Rechtssicherheit lediglich zwei Monate. Die gleiche kurze Frist gilt für die ausdrücklich eingeführte Anfechtungsklage.

Wer fusioniert, aufspaltet oder umwandelt, haftet für Fehler. Insoweit hat das neue HGB ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, Schadensersatzklage zu erheben.

Buchführung

Die Buchführung einer türkischen Handelsgesellschaft geht neuen Zeiten entgegen. Ab 1.1.2013 müssen die Internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards - IFRS) angewendet werden. Für die kleinen und mittelständischen

Unternehmen gelten die türkischen Buchhaltungsstandards. Zu den Büchern, deren Führung gesetzlich vorgeschrieben ist, gehören das Tagebuch, das Inventarverzeichnis, das Handelsbuch und das Anteilebuch. Auch die Dokumentation der Entscheidungen der Gesellschaftsführung sowie der Gesellschafterversammlung gehört zu den Pflichten. Nach wie vor müssen die Eröffnung und die Schließung eines Buchs durch den Notar beglaubigt werden.

Nach Inkrafttreten des HGB müssen die Unternehmen darauf achten, dass eine Flut neuer Verordnungen aus den zuständigen Ministerien auf sie zukommen wird. Vor allem für kleine und mittelständische Unternehmen ist das mit einigen Belastungen verbunden.

Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft gibt es jetzt nicht mehr in zwei Varianten. Früher gab es die Einheitsgründung und die Stufengründung. Mit dem neuen HGB gibt es nur noch die Einheitsgründung. Das gesetzgeberische Ziel der Stufengründung, nämlich die kontrollierte Entstehung von Publikumsgesellschaften, wird bereits seit einigen Jahren durch entsprechende Regelungen im Kapitalmarktgesetz erreicht, das detaillierte Vorschriften zu den börsennotierten und zu den nicht börsennotierten, aber bei der Kapitalmarktaufsicht zu registrierenden Publikums-Aktiengesellschaften enthält.

Neu ist vor allem auch die Möglichkeit, mit nur einem Anteilseigner eine Aktiengesellschaft zu gründen oder eine bestehende Aktiengesellschaft mit mehreren Gesellschaftern auf einen Gesellschafter zu reduzieren.

Selbst ein Verein oder eine Stiftung ist jetzt in der Lage, zur Erreichung wirtschaftlicher Zwecke eine Aktiengesellschaft zu gründen. Sinn macht dies – wie die deutsche Erfahrung zeigt – vor allem bei Familiengesellschaften, die auf diese Weise auf lange Sicht das Familienvermögen vor Eingriffen des Fiskus oder auch einfach Erbstreitigkeiten schützen können.

Das Kapital muss 100.000 TL betragen, der kleinste Anteil muss den Wert von 1 Kuruş haben. Für die eventuell aufgrund des neuen Gesetzes erforderliche Kapitalerhöhung gewährt der Gesetzgeber drei Jahre nach Bekanntmachung des Gesetzes, also bis Mitte Februar 2014. Andernfalls droht die Zwangsliquidation.

Wichtigstes Organ der Aktiengesellschaft ist nach wie vor der Vorstand (Verwaltungsrat). Verzichtet wurde auf das Erfordernis, dass jedes ordentliche Vorstandsmitglied auch Aktionär sein muss. Die Mindestzahl von drei Vorstandsmitgliedern wurde aufgehoben. Bei mehreren Vorstandsmitgliedern muss mindestens ein Viertel eine Hochschulausbildung besitzen. Auch eine juristische Person kann Mitglied des Vorstandes werden, wobei diese dann wieder eine natürliche Person zu bestimmen hat, die als ihr Vertreter in das Handelsregister einzutragen ist. Für bereits im Amt befindliche Vertreter solcher Vorstandsmitglieder gilt, dass sie innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes

durch Rücktritt oder Abwahl einem neuen Vertreter Platz machen müssen. Ansonsten bleiben bestehende Vorstandspositionen unberührt.

Keine wesentlichen Veränderungen gab es bei der Hauptversammlung. Das neue Gesetz verlangt aber, dass an der Vorstandssitzung mindestens ein ordentliches Mitglied und ein kooptiertes Mitglied teilnehmen. Geändert wurden auch einige Mehrheitserfordernisse. Die Verpflichtung zum Ausgleich von Bilanzverlusten kann nur einstimmig beschlossen werden, für die völlige Änderung des Gesellschaftsgegenstandes, die Ausgabe von Vorzugsaktien und die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namensaktien bedarf einer Mehrheit von 75% des Kapitals.

Neu ist das Verbot, Darlehen an Gesellschafter auszugeben. Die Möglichkeit, zwischen Gesellschaftern und Gesellschafter-Geschäften zu machen bleibt im Übrigen unter dem Vorbehalt bestehen, dass die Bedingungen den bei Geschäften mit Dritten üblichen Bedingungen entsprechend. Wer Verbindlichkeiten gegenüber seiner Gesellschaft hat, muss diese bis zum 30.6.2015 begleichen.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Auch bei der GmbH bedarf es nur noch eines Gesellschafters, wobei allerdings dann detaillierte Angaben zu Gesellschafter und Geschäftsführer bekannt zu machen sind. Damit entfällt dann auch bei einer mehrköpfigen GmbH die Liquidationsverpflichtung, wenn die Gesellschafterzahl auf eine Person sinkt.

Das Mindestkapital wurde auf 10.000 TL heraufgesetzt. Es kann nicht mehr ratenweise, sondern muss sofort vollständig eingezahlt werden. Alte Gesellschaften müssen diesem Kapitalerfordernis bis zum 30.6.2015 nachkommen. Verändert wurden die Regeln zur Übertragung von Geschäftsanteilen Grundsätzlich ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich; wird die Zustimmung verweigert, darf der Gesellschafter austreten. In der Satzung kann auf das Zustimmungserfordernis verzichtet werden, es kann aber auch die Übertragung ganz untersagt werden. Die Satzung kann Nachschusspflichten bestimmen und damit die Gesellschafter zwingen, bei Kapitalschwund sich an der Auffüllung zu beteiligen.

Das „ultra-vires“-Prinzip, wonach Verträge einer Gesellschaft, die sich nicht im Rahmen des satzungsmäßigen Gegenstandes bewegen, unwirksam sind, wurde aufgehoben. Im Hinblick auf die Fälle der Änderung des Gesellschaftsgegenstandes, der Erhöhung des Kapitals oder die Verlegung des Gesellschaftssitzes bedarf es eine qualifizierten Mehrheit in Form von zwei Drittel der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmen und mindestens der einfachen Mehrheit des gesamten Kapitals. Interessant ist, dass das Verbot, eine Versicherungsgesellschaft als GmbH zu gründen und zu führen, jedenfalls im HGB nicht mehr enthalten ist.

Verfügt die GmbH über mehr als einen Geschäftsführer, ist ein Vorsitzender der Geschäftsführung zu bestimmen. Mindestens ein Geschäftsführer muss seinen Wohnsitz in der Türkei haben und zur alleinigen Vertretung in allen Angelegenheiten befugt sein. Das gilt nicht nur für Ausländer, sondern generell; türkischstämmige Ausländer haben hier also keine Privilegien.

Das Ausscheiden eines Gesellschafters erzeugt einen Anspruch auf Auszahlung seines Anteils in Höhe des Marktwertes. Das Ausscheiden kann in der Satzung geregelt werden, wobei die Bedingungen frei festgelegt werden können. Aus wichtigem Grund kann aber ein Gesellschafter auch ohne Satzungsregelung mit gerichtlicher Hilfe durchsetzen. In beiden Fällen hat jeder Gesellschafter, auf den die betreffenden Gründe zutreffen, das Recht, ebenfalls die Gesellschaft zu verlassen.

Auch bei der GmbH dürfen sich die Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft nicht mehr verschulden.

Satzungsänderungen und die Zustimmung zur Übertragung von Geschäftsanteilen erfolgen mit der Zweidrittelmehrheit des anwesenden Kapitals, wobei dieses in der Versammlung zu mehr als der Hälfte vertreten sein muss.

Revision (Prüfung)

Die Wirtschaftsprüfung ist im neuen HGB komplex geregelt. Sie ist für bestimmte Maßnahmen zwingend. Dazu gehören Maßnahmen der Fusion, Aufspaltung und Umwandlung, der Herausgabe neuer Papiere, die Bilanzen, Gründungsakte bei den Aktiengesellschaften, die Bestimmung der gesetzlichen Rücklagen bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung u.a.m.

Die Wirtschaftsprüfung ist auch insoweit strenger geworden, als die Wirtschaftsprüfer für fehlerhafte oder unvollständige Prüfungen in die Haftung genommen werden können.

Das neue Gesetz hat zudem für die Aktiengesellschaft nicht nur nicht von der „Revisionsstelle“ Abstand genommen und weicht also insoweit von dem Schweizer Modell ab, sondern das Gleiche auch noch für die GmbH verfügt. Die Revisionsstelle wird durch einen unabhängigen Prüfer geführt, der die Bücher und Jahresabschlüsse zu prüfen hat, wobei er sich an den internationalen oder zumindest den türkischen Berichtsstandards zu orientieren hat. Der Prüfer haftet für die Richtigkeit seiner Prüfung. Jahresabschlüsse ohne Prüfungsvermerk sind „nichtig“. Auch vom Prüfer angeforderte Korrekturen sind noch einmal zu prüfen.

Allerdings gelten die Revisoren (Prüfer) nicht mehr als Organ, es muss lediglich nachgewiesen werden, dass die Kapitalgesellschaft einen entsprechenden Vertrag mit einem Wirtschaftsprüfer hat. Wirtschaftsprüfer können auch vereidigte Steuerberater oder Buchprüfer sein. Der Prüfer darf in keinerlei organischer Verbindung, auch nicht als Gesellschafter, mit der Gesellschaft stehen; auch der eigene Steuerberater kann nicht Prüfer

werden. Stimmt eine Minderheit von mindestens 10% (bei Publikumsgesellschaften 5%) gegen die Wahl eines Prüfers, kann sie die gerichtliche Überprüfung der Wahl insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Prüfers für die Ausübung des Amtes verlangen. Ein Prüfer kann dieses Amt nur sieben Jahre lang ununterbrochen ausüben, es muss dann für mindestens zwei Jahre ein anderer Prüfer bestellt werden.

Diese neuen Bestimmungen gelten ab 1.1.2013, bis zum 1.3.2013 ist der Prüfer zu bestellen. Fällt der Beginn der neuen Regelung in die Phase eines abweichenden und zum 31.12.2012 noch nicht abgeschlossenen Geschäftsjahres, werden Jahresabschluss bzw. Bilanz bei der AG noch durch den bisherigen Revisor geprüft.

Gründungsformalitäten

Die Formalitäten bei der Gründung einer AG oder GmbH haben sich nicht wesentlich geändert, neu ist lediglich die Abgabe einer schriftlichen „Gründungserklärung“. Diese muss die Grundlagen der Absichten der Gesellschafter, insbesondere in Bezug auf Art und Umfang des Kapitals enthalten. Der Prüfer muss einen Gründungsbericht erstellen.

Über weitere Einzelheiten werden wir unsere Mandanten zu gegebener Zeit bzw. auf konkrete Nachfrage informieren.

Ihr Ansprechpartner:

RA Prof. Dr. Christian Rumpf (Stuttgart)

Auf Wunsch werden Ihnen weitere Ansprechpartner
in unseren Kooperationsbüros benannt.

Weitere Informationen auf unseren Webseiten oder unter www.tuerkei-recht.de

Diese Information ersetzt nicht die anwaltliche Beratung. Angaben
ohne Gewähr.

Unterstrichene Textteile führen in der elektronischen Version auf
Referenztexte im Internet.